**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträger beantragten beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,6 ha Wald auf den Flurstücken 52 und 53 Gmkg. Rappoltengrün.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass keine Kriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.1 bis 2.3.7 UVPG gegeben sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

*25.02.2025*

*gez. Frank Angermann, ROI*